

LESEFASSUNG
(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst
Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage

„Unterdorf Wangen“

Aufgrund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25.05.1971 (GBl. S. 209) in der Fassung vom 09.02.2014 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Unterschutzstellung

- 1.) Das in § 2 dieser Satzung beschriebene Gebiet der Gemeinde Öhningen wird als Gesamtanlage „**Unterdorf Wangen**“ unter Denkmalschutz gestellt.
- 2.) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes der ehemaligen christlich-jüdischen Landgemeinde „Wangen am See“ im Bereich des unteren Dorfes. An der Erhaltung dieser Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, vor allem aus bau- und siedlungsgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

- 1.) Veränderungen am geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der Gemeinde (§ 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a.) Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
 - b.) Das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, von Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen, Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, sowie der Einbau von Dachflächenfenstern.
 - c.) Die Veränderung der Dachdeckung, der Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit Ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude.
 - d.) Die Veränderung von Treppenaufgängen und von Einfriedungen.
 - e.) Die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen, insbesondere auch die Entfernung von vorhandenen markanten Laubbäumen.
- 2.) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- 3.) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4.) Die Genehmigung ist über die Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die zur Beurteilung der Veränderung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 250.000,--, in besonders schweren Fällen bis zu € 500.000,-- geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öhningen, den 21.06.2022

Schmid, Bürgermeister



Hinweise:

Die Satzung über den Schutz der Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg kann beim Bürgermeisteramt Öhningen, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen, Bauverwaltung, Zimmer 3 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Satzung einschließlich des zugehörigen Lageplans (Abgrenzung) kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Öhningen (www.oehningen.de) abgerufen werden.

Öhningen, den 21.06.2022

Andreas Schmid, Bürgermeister
Gemeinde Öhningen

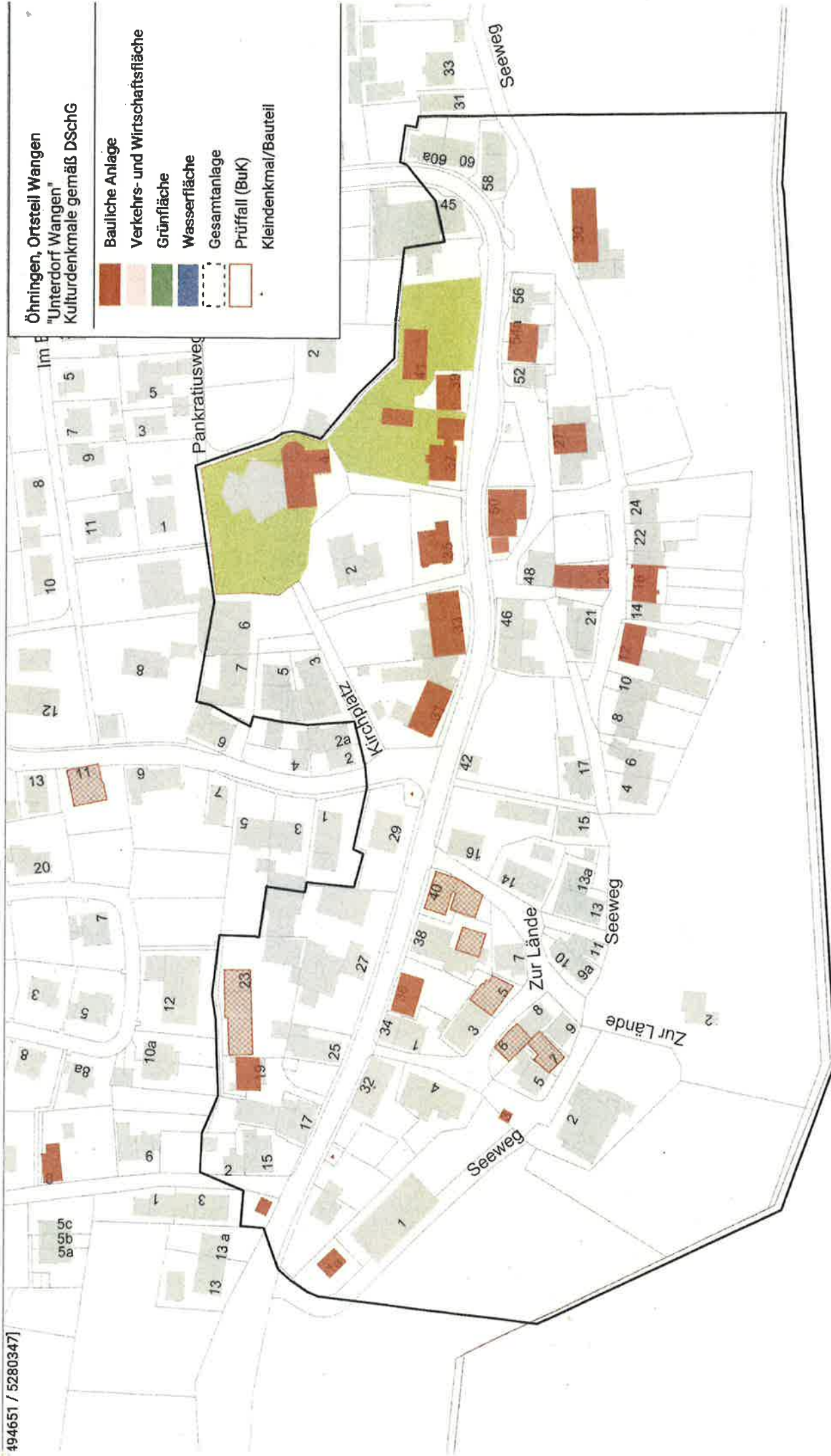


Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung wurde durch Aushang an der Anschlagtafel der Gemeinde Öhningen am 01.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Öhringen, Ortsteil Wangen
"Unterdorf Wangen"
Kulturdenkmale gemäß DSchG

-  Bauliche Anlage
-  Verkehrs- und Wirtschaftsfläche
-  Grünfläche
-  Wasserfläche
-  Gesamtanlage
-  Prüffall (BuK)
-  Kleindenkmal/Bauteil



100 m

Begründung zur Satzung über den Schutz der Gesamtanlage „Unterdorf Wangen“ gemäß §19 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Wangen liegt direkt am Ufer des Untersees auf einem als Landzunge erkennbaren Schwemmkegel des Tobelbaches, der aus dem Bereich des nördlich anschließenden Schiener Berg entspringt. Naturräumlich gehört die Umgebung zum Hegau.

1155 wird Wangen erstmals erwähnt. Es gehörte zum Kloster Schienen und kam um 900 an das Kloster Reichenau. Der Ort unterstand landesherrlich bis 1806 der Grafschaft Nellenburg und damit Österreich.

Das dicht bebaute Unterdorf von Wangen, einem Ortsteil der Gemeinde Öhningen, umschliesst den Bereich entlang der Hauptstraße, den Kirchplatz und den Seeweg. Die haufendorfartig unregelmäßige Siedlungsform weist auf eine alemannische Gründung hin. Durch spätere Nachverdichtung entwickelte sich der heute dicht bebaute Siedlungsbereich direkt in Ufernähe, während das seit 1280 belegte Oberdorf eine lockere Siedlungsstruktur mit hauptsächlich landwirtschaftlichen Gehöften aufwies.

Der im Dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogene Ort landwirtschaftlicher Prägung entwickelte sich vom 17. bis 19. Jahrhundert stetig fort. Maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt war insbesondere im Unterdorf der jüdische Bevölkerungsanteil. Dieser wuchs von 1663 drei jüdischen Familien auf 1825 nachgewiesenen 224 Personen an, die nahezu 40% der damaligen Bevölkerung ausmachten. Danach nahm der Anteil der jüdischen Bevölkerung wieder stark ab. 1925 lebten nur noch 23 Personen jüdischer Herkunft in Wangen. Das Ende der jüdischen Gemeinde erfolgte jäh durch die Zerstörung der Synagoge und die Deportation der jüdischen Mitbürger im Oktober 1940 durch das NS-Regime.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Juden schon im 18. Jahrhundert Grundbesitz in Wangen erwerben durften. Ein Verzeichnis aus dem Jahr 1878 belegt 31 Gebäude in jüdischem Besitz. Ein Großteil dieser Gebäude sind noch erhalten.

Das Ortsbild des Unterdorfes wird entlang der Hauptstraße abgesehen von den regionstypischen landwirtschaftlichen Gehöften vor allem von den repräsentativen, städtisch geprägten Bauten des wohlhabenden jüdischen Bevölkerungsanteiles geprägt. Hier befinden sich mit dem Schulhaus von 1845, dem jüdischen Schulhaus von 1852 und dem heutigen Rathaus von 1910 die wichtigsten Einrichtungen der Gemeinde Wangen. Die religiösen Zentren des Ortes bildeten die katholische Kirche St. Pankratius und die nicht mehr existierende jüdische Synagoge. Die Kirche befindet sich im östlichen Teil von Wangen leicht erhöht gelegen nördlich der Hauptstraße. Sie wurde 1968/9 unter Beibehaltung des spätgotischen Chores umgebaut und erweitert. Ebenfalls nahe der Hauptstraße im östlichen Bereich Wangens befand sich direkt am Bodenseeufer die jüdische Synagoge. Anfänglich in Holzbauweise, in den 1920er Jahren dann ein durch ein massives Gebäude ersetzt, war sie der Mittelpunkt des jüdischen Gemeindelebens in Wangen. Ihre Zerstörung im Jahr 1938 stellt einen wichtigen Einschnitt in der Ortsgeschichte Wangens dar, das bis dahin eine jahrhundertealte Tradition des jüdisch-christlichen Zusammenlebens aufwies. Der ehemalige Standort der jüdischen Synagoge ist auch überregional ein wichtiger Erinnerungsort der gewaltsamen Vertreibung der Juden im NS-Regime und der landesweiten Zerstörung der Synagogen. Erhalten ist der 1827 nördlich oberhalb von Wangen angelegte jüdische Friedhof. Er wurde 1889 erweitert und 1901 mit einer Mauer umfasst.

Südlich der Hauptstraße Wangens im Bereich der Uferzone in der Straße Zur Lände und im Seeweg findet sich noch ablesbar ein eng bebauter Bereich kleinteiliger Siedlungsstruktur, in dem sich einst die ärmeren Familien christlicher und jüdischer Herkunft ansiedelten. Hier stehen die für die historische Sozialtopographie und Wirtschaftsgeschichte wichtigen kleineren landwirtschaftlichen Anwesen und auch Fischerhäuser. Die gemischt trauf- und giebelständigen Fachwerkhäuser in diesem Bereich entstanden meist im 19. Jahrhundert, besitzen aber oftmals einen älteren Kern. Im 20. Jahrhundert entstanden nahe des Uferbereiches mit dem Hotel und der Veranstaltungshalle Bauten für den Fremdenverkehr, die sich von der vorhandenen Siedlungsstruktur absetzen.

Die vielfältige und aussagekräftige Baustruktur des Unterdorfes von Wangen besitzt einen sehr hohen Geschichtswert als einst jüdisch-christliche Landgemeinde. Insbesondere der östliche Bereich um die Hauptstraße mit den beiden Schulen und der nah gelegenen Kirche, dem Standort der ehemaligen Synagoge und den darum befindlichen historischen christlichen und jüdischen Gebäuden ist ein anschaulich nachvollziehbares Zeugnis des ehemals eng verzahnten jüdischen und christlichen Gemeindelebens.

Die Dichte an historischer Überlieferung in Bezug auf historische Bauten und Räume ist im Unterdorf von Wangen insgesamt sehr hoch. Dadurch ist die historische Siedlungsstruktur und Siedlungsgestalt mit ihren wesentlichen Bestandteilen und ihren räumlichen Bezügen noch in großem Umfang intakt und ablesbar. Das dicht bebaute Unterdorf von Wangen fügt sich zudem noch sehr gut in die flache Umgebung des ufernahen Bereiches am Bodensee ein.

Das jüdisch-christlich geprägte Unterdorf in Wangen gehört trotz einiger moderner baulicher Veränderungen zu den sehr gut überlieferten historischen Ortskernen des Landes und weist damit aus denkmalfachlicher Sicht die Merkmale einer Gesamtanlage im Sinne des Denkmalschutzgesetzes auf. An der Erhaltung des Erscheinungsbildes der Gesamtanlage „Unterdorf Wangen“ besteht aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

Erstellt im Januar 2022, Landesamt für Denkmalpflege